

Allgemeine Bedingungen für die Ersatzteilversorgung der Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft

Stand 04/2024

Der Vertragspartner verpflichtet sich, für die Bauteilumfänge, für die Lieferverträge, insbesondere Nomination Agreements bestehen, die Ersatzteile-Versorgung der Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG (im Folgenden: „Porsche“) gemäß folgenden Bedingungen sicherzustellen.

1. Maßgebende Bedingungen

- 1.1 Die Rechtsbeziehungen zwischen Porsche und dem Vertragspartner im Hinblick auf Ersatzteile richten sich nach diesen Bedingungen und etwaigen sonstigen schriftlichen Vereinbarungen, einschließlich Änderungen und Ergänzungen, und ergänzend nach den Einkaufsbedingungen für Produktionsmaterial von Porsche. Zusätzlich gelten im Hinblick auf die Nutzung von Spezialbetriebsmitteln die Einkaufsbedingungen für Spezialbetriebsmittel von Porsche.
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.
- 1.3 Vertragsgrundlagen sind in der nachfolgend genannten Rangfolge der mit dem Vertragspartner abgeschlossene Liefervertrag inklusive der jeweils mitgeltenden Anlagen und diese Bedingungen.
- 1.4 Die Einhaltung aller nachfolgend getroffenen Regelungen ist vom Vertragspartner in geeigneter Weise auch innerhalb seiner Lieferkette sicherzustellen.

2. Bezugsrecht und Fertigung

- 2.1 Porsche behält sich das Recht vor, Ersatzteile aus Systemen/Aggregaten/Komponenten/Modulen/ZSBs direkt vom Vorlieferanten zu beziehen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Porsche auf Anfrage über die Einzelteile der Systeme/Aggregate/Komponenten/Module/ZSBs und die Vorlieferanten zu informieren.
- 2.2 Soweit Porsche Ersatzteile selbst entwickelt hat oder Entwicklungskosten des Vertragspartners bezahlt oder der Vertragspartner Ersatzteile mit Hilfe von Porsche überlassener Spezialbetriebsmittel herstellt, erfordert die Fertigung von Ersatzteilen für Dritte die vorherige schriftliche Zustimmung von Porsche.
- 2.3 Dem Vertragspartner ist es untersagt, Schutzrechte von Porsche (z.B. Marken, Designs, Patente, etc.) zu verletzen bzw. ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Porsche oder in einem nicht mit Porsche ausdrücklich vereinbarten Umfang zu nutzen, insbes. Ersatzteile, an denen Schutzrechte von Porsche bestehen, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Porsche zum Zwecke der Belieferung Dritter zu fertigen oder an Dritte zu vertreiben.
Der Vertragspartner ist verpflichtet, für jeden Fall des Verstoßes gegen dieses Verbot eine Vertragsstrafe an Porsche zu zahlen, es sei denn er hat den Verstoß nicht zu vertreten. Die Höhe der Vertragsstrafe wird von Porsche nach billigem Ermessen festgesetzt. Deren Angemessenheit kann im Streitfall von dem zuständigen Gericht überprüft werden. Weitergehende Ansprüche und Rechte von Porsche bleiben unberührt. Eine verwirkte Vertragsstrafe ist auf etwaige Schadensersatzansprüche anzurechnen.
- 2.4 Der Vertragspartner wird zur Fertigung der Ersatzteile Original-Spezialbetriebsmittel verwenden, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird. Soweit der Vertragspartner Komponenten der Ersatzteile von Dritten bezieht, wird er diese entsprechend verpflichten.

3. Kennzeichnungspflicht

Der Vertragspartner verpflichtet sich, Ersatzteile gemäß den Zeichnungsvorschriften und technischen Lieferbedingungen zu kennzeichnen. Auf allen Ersatzteilen sind die entsprechenden Marken/Logos von Porsche nach Vorgaben sichtbar anzubringen. Die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Anforderungen an Zertifizierungen und gesetzliche Kennzeichnungen erfolgt kostenneutral durch den Vertragspartner und ist auf Anforderung nachzuweisen.

4. Versorgungszeitraum

- 4.1 Der Vertragspartner hat die Ersatzteile-Versorgung während der Serienlaufzeit sowie eines Zeitraumes von 15 Jahren nach dem Serienauslauf (EOP) sicherzustellen, auch wenn keine aktive Bestellung von Porsche vorliegt.
- 4.2 Müssen in diesem Zeitraum zur Aufrechterhaltung der Lager- und Versorgungsfähigkeit für das Bauteil besondere Maßnahmen durchgeführt werden (z.B. Bestromung), so müssen diese eigenständig durch den Vertragspartner gesteuert und durchgeführt werden. Die Kosten sind im Ersatzteilpreis enthalten.
- 4.3 Für den Versorgungszeitraum gem. Ziff. 4.1. ist die Einhaltung der für die Serie vereinbarten Qualitätsanforderungen durch den Vertragspartner sicherzustellen. Mit der Belieferung von Porsche mit Ersatzteilen darf erst nach erfolgter Bemusterung oder anderweitiger Freigabe durch die Qualitätssicherung von Porsche begonnen werden. Der Vertragspartner verpflichtet sich insbesondere, auch nach EOP weiterhin nur auf von Porsche freigegebenen Fertigungseinrichtungen und -mitteln zu produzieren. Eine Verlagerung von Fertigungseinrichtungen und -mitteln bedarf der schriftlichen Zustimmung von Porsche, die von der Einhaltung der hierfür von Porsche vorgegebenen Prozesse zur Standortverlagerung (abrufbar unter „www.vwgroupsupply.com“) abhängig gemacht werden kann. Die Nutzungsänderung oder Verschrottung von teilespezifischen Fertigungseinrichtungen und -mitteln darf ungeachtet der Eigentumsverhältnisse nur nach schriftlicher Zustimmung von Porsche erfolgen.
- 4.4 Rechtzeitig vor Ablauf des Versorgungszeitraums gemäß Ziff. 4.1 bietet der Vertragspartner Porsche eine letztmalige Allzeitfertigung („Last-Order“) schriftlich an. Den Umfang sowie den Zeitpunkt des Lieferabrufes für die Last Order bestimmt Porsche.

5. Preisstellung

- 5.1 Während der laufenden Serie sind Ersatzteile zum Serienpreis zu liefern. Vereinbarte Preisreduzierungen des Serienpreises finden auch für die serienidentischen Bauteile in der

Ersatzteilversorgung Anwendung.

- 5.2 Für die Zeit nach Beendigung der letzten Bauteillieferung für die Serienproduktion (EOP) einer Volkswagen-Konzern-Gesellschaft, jedenfalls aber für einen Zeitraum von mindestens drei (3) Jahren, beginnend ab dem 01.01. des Folgejahres, gelten für die Ersatzteilversorgung maximal die zur Serienlaufzeit letztgültigen Bauteilpreise abzüglich auf Serienlaufzeit umgelegter Kostenbestandteile, soweit keine gesonderte Vereinbarung getroffen wurde.
- 5.3 Etwaige Mehrkosten für eine Einzelverpackung sind durch den Vertragspartner gesondert auszuweisen. Über eine Erstattung ist eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.
- 5.4 Bei für die Ersatzteilversorgung zerlegten Modulen/ZSBs darf die Summe der Ersatzteilpreise der Einzelkomponenten den Serienpreis des Moduls/ZSBs nicht überschreiten und ist um die Montagekosten zu reduzieren. Angebote zu serien gültigen Bauteilen sind über eine ausreichende Detaillierung der Module/ZSBs durch den Vertragspartner zu plausibilisieren (Cost Break Downs, im Folgenden: „CBD“). Für ersatzteilspezifische Wertschöpfungsschritte gelten die für das Basisprojekt gültigen Kalkulationsprämissen. In der Serie vereinbarte Preisreduzierungen für das Modul/ZSB sind in gleicher Weise auf die Ersatzteilpreise der serien gültigen Einzelkomponenten anzuwenden.
- 5.5 Auf Wunsch von Porsche ist der Vertragspartner dazu verpflichtet, jede kommerzielle Forderung detailliert in Form des Volkswagen-Konzern CBD aufzuzeigen und zu belegen. Dies gilt auch für alle Einzelkomponenten eines Moduls. Nach Aufforderung von Porsche ist der letztgültige Serien CBD bereit zu stellen. Kommt der Vertragspartner der Aufforderung von Porsche nicht nach, ist Porsche dazu berechtigt, die kommerzielle Forderung abzulehnen.

6. Verpackung und Transport

- 6.1 Der Vertragspartner oder dessen Unterlieferant stimmt die Modalitäten der Ersatzteilversorgung (Lieferabruf, Versandart, Verpackung etc.) mit dem zuständigen Fachbereich von Porsche ab.
- 6.2 Auf Wunsch und in Abstimmung mit Porsche sind die Ersatzteile in einer speziellen Ersatzteil-Einzelverpackung zu liefern.
- 6.3 Der Vertragspartner stellt sicher, dass sämtliche eingesetzten Verpackungen, einschließlich der speziellen Ersatzteil-Einzelverpackung im Zeitpunkt der Lieferung jeweils weltweit allen auf die eingesetzte Verpackung anwendbaren gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen entsprechen.
- 6.4 Der Vertragspartner stellt sicher, dass nur recyclebares Verpackungsmaterial eingesetzt wird, das gegen keine umweltschutzrechtlichen Bestimmungen verstößt.

7. Gewährleistung und Haftung

- 7.1 Gewährleistung und Haftung für Ersatzteile richten sich nach dem jeweiligen Liefervertrag sowie den Einkaufsbedingungen für Produktionsmaterial von Porsche.
- 7.2 Der Vertragspartner haftet bei Verzug im Rahmen seines Verursachungsbeitrages auch für die Kosten, die entstehen, wenn Fahrzeuge mangels Ersatzteile nicht genutzt werden können.
- 7.3 Vorbehaltlich etwaiger gesetzlicher oder vertraglicher Zurückbehaltungsrechte bestehen die Verpflichtung des Vertragspartners, insbesondere zu vertragsgemäßen Belieferung von Porsche, auch im Falle laufender Verhandlungen uneingeschränkt fort. Kommt der Vertragspartner dieser Pflicht nicht nach, ist er verpflichtet, Porsche alle dadurch anfallenden Kosten, Aufwendungen sowie Schäden inkl. entgangener Gewinne zu erstatten.

8. Informationspflicht

Der Vertragspartner wird Porsche unverzüglich über Umstände unterrichten, die eine geordnete Ersatzteilversorgung während des Versorgungszeitraums gemäß Ziff. 4.1 gefährden können und im Bedarfsfall angemessene Maßnahmen zur Beseitigung anbieten.

9. Änderung von Bauteilen

- 9.1 Bei Änderungen an freigegebenen Bauteilen ist während des Versorgungszeitraums gem. Ziffer 4.1 die rückwirkende Austauschbarkeit zu gewährleisten. Sollte dies aus technischen Gründen nicht möglich sein, ist die weitere Lieferbarkeit der Ersatzteile in ihrem ursprünglichen Zustand sicherzustellen.
- 9.2 Sämtliche Kosten, welche im Zusammenhang mit vom Vertragspartner zu vertretenden Änderungen auf Seiten beider Vertragsparteien anfallen, sind vollumfänglich vom Vertragspartner zu tragen. Freigabeprozesse sind einzuhalten.

10. Streckengeschäft und Logistikstrategie

- 10.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich, im Rahmen von Streckengeschäften an jeden von Porsche schriftlich benannten Dritten zu liefern und optimiert die Lieferströme zu den vorgegebenen Terminen.
- 10.2 Kosten, die im Zusammenhang mit der Lagerung einer Allzeitbevorratung oder Übergangsbevorratung auf Wunsch des Vertragspartners anfallen, sind vom Vertragspartner zu tragen. Dies gilt auch für spezifische Lageranforderungen aufgrund von Mindesthaltbarkeitsdaten. Doppelnúmer ist innerhalb des Volkswagen Konzerns kostenneutral zur Verfügung zu stellen.

11. Allgemeine Bestimmungen

- 11.1 Im Übrigen gelten die Einkaufsbedingungen für Produktionsmaterial von Porsche in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend.
- 11.2 Diese Einkaufsbedingungen wurden in Deutsch und Englisch erstellt. Bei Widersprüchen und Abweichungen zwischen der deutschen und englischen Version gilt die deutsche Version vorrangig.